

83. Ist eine vorheilige von einem der zukünftigen Ehegatten an den anderen zu Gunsten der Ehe gemachte Schenkung nur dann von dem Widerrufe wegen nachgeborener Kinder gemäß Art. 960 B.G.B. ausgeschlossen, wenn sie im Ehevertrage gemacht ist?

II. Civilsenat. Urth. v. 17. April 1894 i. S. A. (Bekl.) w. A.
(Rf.) Rep. II. 53/94.

- I. Landgericht Aachen.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

... „In zweiter Linie macht die Revision geltend, daß das Oberlandesgericht den Art. 960 B.G.B. verletzt habe, indem es annehme, daß die in Rede stehende Schenkung durch die Geburt der aus der Ehe der Parteien hervorgegangenen Kinder nicht von Rechts wegen widerrufen sei. Der genannte Artikel bestimme, daß auch die zu

Gunsten einer Ehe gemachten Schenkungen dem Widerrufe wegen nachgeborener Kinder unterliegen, es sei denn, daß die Schenkungen von Ascendenten an die Ehegatten oder von den Ehegatten unter sich gemacht worden seien. Diese Ausnahme beziehe sich, wie allgemein angenommen werde, nur auf die im Ehevertrage selbst gemachten Schenkungen. Eine solche Schenkung liege aber nicht vor, indem das fragliche Handgeschenk vor Abschluß des Ehevertrages stattgefunden haben sollte.

Bezüglich dieser Rüge ist zunächst zu bemerken, daß der Art. 960 nicht besagt, daß eine vor der Ehe von einem der zukünftigen Ehegatten an den anderen gemachte Schenkung im Ehevertrage gemacht sein müsse, um sie dem Widerrufe wegen nachgeborener Kinder zu entziehen; das Erfordernis, um diesen Erfolg herbeizuführen, besteht allein darin, daß die Schenkung en faveur de mariage, d. h. zu Gunsten der zwischen dem Schenkenden und dem Beschenkten abzuschließenden Ehe, geschehen sei. Auch der mit dem Art. 960 fast wörtlich übereinstimmende Art. 39 der Ordonnanz von 1731, aus welcher die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Widerruflichkeit der Schenkungen wegen nachgeborener Kinder geschöpft sind, enthält nichts davon, daß eine derartige Schenkung im Ehevertrage gemacht sein müsse.

Vgl. Coin-Devisle, Donations et testaments, zu Artt. 960 und 961 Nr. 3 flg. S. 297.

Die Bestimmung des Art. 960 beruht auf der Anschauung: es müsse vermutet werden, daß ein Schenker, welcher noch nicht Vater sei, nicht gewollt habe, daß ein Fremder in Ansehung seines Vermögens seiner dereinstigen Nachkommenschaft vorgezogen werde. Deshalb werden alle Schenkungen, selbst die zu Gunsten einer Ehe von fremden Personen gemachten, für widerruflich erklärt. Die beiden gemachten Ausnahmen sind dadurch zu erklären, daß bei denselben die obenerwähnte, dem Gesetze zu Grunde liegende Vermutung nicht Platz greifen kann. Der Fall der Schenkung eines Ascendenten ist hier nicht weiter zu erörtern. Bei der Schenkung des einen zukünftigen Ehegatten an den anderen ist der Gedanke des Gesetzes schon dadurch ausgeschlossen, daß es ja die zukünftigen eigenen Kinder des Schenkers sind, welche mittelbar durch die Schenkung bevorzugt werden. Auch derjenige Teil des Vermögens, den der Schenker seiner demnächstigen Ehefrau zu-

wendet, wird voraussichtlich durch Vermittelung der letzteren den aus der Ehe hervorgehenden Kindern zufallen, und dem Schenker sowie den Kindern kann es gleichgültig sein, ob diese das Vermögen dereinst von dem Schenker oder von seiner Ehefrau erhalten werden. Derartige Schenkungen zu Gunsten der Ehe unter zukünftigen Ehegatten werden der Regel nach in dem von letzteren abzuschließenden Ehevertrage gemacht werden, und dann bedarf es keines weiteren Beweises, daß sie gerade zu Gunsten dieser Ehe gemacht sind. Aber es ist nach Zweck und Inhalt des Gesetzes nicht ausgeschlossen, daß eine solche Schenkung auch außerhalb des Ehevertrages gemacht werden könne. In diesem Falle bedarf es, um die Schenkung unter den Ausnahmefall zu befassen, des Beweises, daß sie gerade wegen und zu Gunsten der bevorstehenden Ehe der betreffenden beiden Personen erfolgt sei. Mit Unrecht verlangt daher Zachariä (IV. § 709), daß voreheliche Schenkungen unter zukünftigen Ehegatten im Heiratsvertrage gemacht sein müßten, um unter die Ausnahme zu fallen.

Vgl. jedoch Zachariä-Dreyer, Anm. 7 zu § 709.

Die französische Praxis hat auch eine derartige Einschränkung niemals anerkannt. In dem von hervorragenden französischen Autoren bei Besprechung der in Rede stehenden Materie angezogenen und gebilligten Urteile des Appellhofes zu Bordeaux vom 30. November 1857 (Sirey, 1860 II. S. 491) lag der Fall zur Entscheidung, daß ein zum Militärdienste Einberufener einer Demoiselle C. durch besonderen Akt sein ganzes Vermögen geschenkt hatte mit der Stipulation, daß die Schenkung nichtig sein solle, wenn die Beschenkte bei Lebzeiten des Schenkers eine Ehe mit einem Anderen als dem Schenker eingehen würde. Der Schenker kehrte bald darauf zurück und heiratete die Demoiselle C., nachdem er vorher mit derselben einen Ehevertrag, in welchem jener Schenkungsakt nur historisch erwähnt wurde, geschlossen hatte. Zwei aus der Ehe hervorgegangene Kinder starben, und darauf starb der Vater derselben. Die Brüder des letzteren klagten gegen die Witwe auf Herausgabe des ihr von ihrem verstorbenen Ehemanne geschenkten Vermögens, weil die Schenkung durch die Geburt der beiden Kinder widerrufen sei. Die erste Instanz wies die Klage ab, weil die Schenkung „en faveur du mariage projeté entre eux“ abgeschlossen sei. Der Appellhof dagegen erkannte zu Gunsten der Kläger, indem er erwog, daß nur zu fragen sei, ob die vor Abschluß des Ehever-

trages gemachte Schenkung als zu Gunsten der zwischen den beiden Personen abzuschließenden Ehe gemacht anzusehen sei, daß diese Frage aber verneint werden müsse, indem die bloße für die Wirksamkeit der Schenkung gesetzte Bedingung, daß die Beschenkte bei Lebzeiten des Schenkers keinen Anderen heiraten würde, nicht genügen könne, um der Schenkung den vorgedachten Charakter aufzudrücken, was im einzelnen in dem Urteile noch näher ausgeführt wird.

Vgl. hierzu Demolombe, XX N. 774 und 774 bis; Aubry und Rau, VII. § 709 Anm. 16 und Text; Duranton, VIII. N. 574 Anm. 4.

Es ist thatsächliche Frage, ob eine vor Abschluß des Ehevertrages unter zukünftigen Ehegatten zustande gekommene Schenkung als zu Gunsten der Ehe derselben abgeschlossen anzusehen sei. Im vorliegenden Falle hat das Oberlandesgericht diese Frage bejaht und unter Bezugnahme auf die zutreffenden Ausführungen des ersten Richters die Bejahung auch genügend begründet. Der aus dem Art. 960 B.G.B. entnommene Einwand des Beklagten konnte daher ebenfalls nicht für zutreffend erachtet werden.“